

## **Ausschuss 10**

### **Finanzverfassung**

**Der Konvent hat dem Ausschuss 10 folgendes Thema zugewiesen:**

**Finanzverfassung:**

Reform der Finanzverfassung, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Zusammenführung von Einnahmen- und Ausgabenverantwortung und eines bedarfsgerechten Finanzausgleichs.

**Im Einzelnen ergeben sich dazu folgende Fragestellungen:**

A) Allgemeines

- 1) Gesetzestechnik der Finanzverfassung; Abgabentypen
- 2) Verhältnis zwischen verfassungsgesetzlichen und einfachgesetzlichen Bestimmungen, Ausmaß der Determinierung
- 3) Reduktion der Komplexität des Finanzausgleichs im weiteren Sinn
- 4) Zielsetzungen der Finanzverfassung, des Finanzausgleichs und des Haushaltsrechts
- 5) Technik und Möglichkeiten, allenfalls Zielbestimmung für die Zusammenführung von Aufgaben-, Ausgaben- und Einnahmenverantwortung – Grundsätze der Mittelverteilung, Aufgabenorientierung und Bedarfskriterien (teilweise Querschnittsmaterie zu Ausschuss 5 und 6)
- 6) Zwei- bzw. dreigliedriger Finanzausgleich; Zustandekommen des Finanzausgleiches; Gesetzgebungsverfahren für das Finanzausgleichsgesetz
- 7) Mitwirkungsrechte der Bundesregierung bei der Gesetzgebung der Länder (§ 9 F-VG 1948)
- 8) Verhältnis zwischen Finanzverfassung und der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus (Kostentragung) bzw. dem Österreichischen Stabilitätspakt (Haushaltsrecht), Konfliktregelungsmechanismen
- 9) Globalbudget (in Absprache mit Ausschuss 6)
- 10) Rechtsetzung und Kostenverantwortung
- 11) Stellung der Gemeinden und Gemeindeverbände; sonstige kooperative Elemente im FAG

12) Prinzip der gleichwertigen Lebensverhältnisse: als Ergänzung des an Aufgaben der Gebietskörperschaften anknüpfenden speziellen Gleichheitsgebotes des § 4 F-VG 1948

13) Inkorporierung der Finanzverfassung in eine umfassende Verfassungsurkunde (Querschnittsmaterie zum Ausschuss 2)?

14) legistische Bereinigung von widersprüchlichen bzw. verstreuten Finanzverfassungsbestimmungen (Querschnittsmaterie zum Ausschuss 2)

#### B) Kostentragung

- 1) allgemeine Kostentragungsregel: Konnexitätsgrundsatz, Umfang und Verfahren
- 2) Umlagekompetenz der Länder gegenüber den Gemeinden

#### C) Abgabewesen

- 1) Definition der Begriffe „Abgabe“, „Steuern“ und „Gebühren“
- 2) Kompetenz zur Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge
- 3) Steuerfindungsrechte; selbständige Abgabenerhebungsrechte für Länder und Gemeinden
- 4) Aufsichtsrechte des Bundes bei Landes- und Gemeindeabgaben
- 5) Einhebung von Abgaben und Steuern

#### D) Transfers

- 1) Typen und Zustandekommen von Transfervereinbarungen
- 2) Kontrollrechte gemäß § 13 F-VG 1948: Ermächtigungen für den Bundes- und Landesgesetzgeber bei der Definition von Bedingungen und Zielen durch die leistende Gebietskörperschaft
- 3) horizontaler Finanzausgleich zwischen Ländern und zwischen Gemeinden

#### E) Haushaltsrecht

- 1) Kreditwesen: Kompetenzverteilung
- 2) Aufsichtsrechte des Bundes und der Länder
- 3) Haushaltskoordinierung
- 4) Sicherung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts (Querschnittsmaterie zum Ausschuss 1)

- 5) Überlegungen zur Verteilungsgerechtigkeit, insbesondere Gender Budgeting und Generationengerechtigkeit
- 6) Stabilisierung der öffentlichen Haushalte durch Schulden- und Defizitgrenzen
- 7) Österreichischer Stabilitätspakt – gesetzliche Verankerung
- 8) Abtretung und Verpfändung von Abgabenrechten, Abgabenertragsanteilen und vermögensrechtlicher Ansprüche
- 9) Voranschlags- und Rechnungsabschluss
- 10) Kostenrechnung

F) Transparenz und Finanzstatistik:

Auskunftsrechte bzw. -pflichten, Konsequenzen bei Nichterfüllung

**Zeitplan**

Der Ausschuss soll dem Präsidium spätestens 4 Monate nach seiner konstituierenden Sitzung einen schriftlichen Bericht (gegebenenfalls mit Textvorschlägen für eine neue Verfassung) über die Ergebnisse der Beratungen vorlegen.